

# Statuten Radsportverein Wetzikon (RVW)

## I. Name und Sitz

### Art. 1

Der Radsportverein Wetzikon (RVW)\* wurde am 15. August 1891 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz ist in Wetzikon.

*\*vormals Radfahrerverein Wetzikon, Namensänderung an der Vereinsversammlung vom 7. März 2025*

## II. Zweck und Leitbild

### Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Radsportes. Der Verein pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Sport- und Vereinsgeschehen. Er fördert entsprechende Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten. Alles unter dem Leitsatz: «Wir bringen Menschen zusammen, begeistern für Bewegung und kreieren Raum für gemeinsame Momente und Emotionen!»

## III. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 3

Der Verein ist Mitglied von Swiss Cycling. Er kann sich durch Beschluss der Vereinsversammlung Verbänden anschliessen.

### Art. 4

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen religiöser, politischer und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Herkunft ab.

### Art. 5

Im Nachfolgenden gilt in begrifflicher Hinsicht die weibliche Form als von der männlichen Form miterfasst.

### Art. 6

Zur Erfüllung seines Zweckes unterhält der Verein Bereiche. Die Vereinsorganisation ist Aufgabe des Vorstandes. Die einzelnen Bereiche verwalten sich selbst. Soweit sie eigene Pflichtenhefte führen, unterliegen diese der Genehmigung durch den Vereinsvorstand. Die Bereichsleiter werden durch den Vereinsvorstand gewählt.

### Art. 7

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### IV. Mitgliedschaft

##### a. Erwerb der Mitgliedschaft

###### Art. 8

Jeder, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im Verein ersuchen.

###### Art. 9

Aufnahmegesuche können bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

##### b. Kategorien von Mitgliedern

###### Art. 10

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder / Freimitglieder

###### Art. 11

Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vereinsversammlung.

###### Art. 12

Als Passivmitglied können natürliche oder juristische Personen in den Verein eintreten, welche den Verein finanziell oder moralisch unterstützen möchten, ohne aktiv am Vereinsleben teilnehmen zu wollen.

###### Art. 13

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied findet an der Vereinsversammlung statt und kann auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von Mitgliedern bis spätestens 60 Tage vor Vereinsversammlung bei der Geschäftsstelle vorgenommen werden. Freimitglieder können auf Grund von herausragenden sportlichen Leistungen bestimmt werden. Zur Ernennung wird auf das Ehrenmitglied verwiesen.

###### Art. 14

Mitglieder des gleichen Haushaltes können bei der Geschäftsstelle eine Familienmitgliedschaft beantragen.

### c. Rechte und Pflichten von Mitgliedern

#### Art. 15

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht,

- a) an der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden;
- c) ihrer Eignung entsprechend am Trainings-, Wettkampfgeschehen und an allgemeinen Vereinstätigkeiten teilzunehmen;
- d) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

#### Art. 16

Austrittsbegehren sind jeweils bis 60 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

#### Art. 17

Alle Mitglieder des Vereins haben die Pflicht,

- a) sich gegenüber dem Verein loyal und fair zu verhalten;
- b) die Interessen des Vereins zu wahren;
- c) den vorgesehenen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen;
- d) die Statuten zu beachten;
- e) den Vereinsbeschlüssen nachzuleben;
- f) sich an den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen;
- g) sich gegen die Folgen von Unfällen zu versichern.

#### Art. 18

Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit schriftlich ausgeschlossen werden.

### V. Organisation und Leitung

#### Art. 19

Das Vereins- und Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

#### Art. 20

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

## a. Die Vereinsversammlung

### Art. 21

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage im Voraus. Anträge für die Vereinsversammlung müssen mindestens 60 Tage vor der Vereinsversammlung an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Die Vereinsversammlung behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

1. Genehmigung:
  - Protokoll der letzten Vereinsversammlung;
  - Jahresbericht;
  - Jahresrechnung;
  - Bericht der Rechnungsrevisoren;
  - Budget;
2. Déchargeerteilung an den Vorstand;
3. Mutationen (Bestätigung von Neuaufnahmen, Kenntnisnahme von Austritten);
4. Statutenänderungen;
5. Anträge der Mitglieder;
6. Wahlen und Abberufung:
  - a) des Präsidenten
  - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
  - c) der Revisoren
7. Festsetzung ordentlicher und allfälliger ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
8. Beschlussfassung über Aktivitäten, Projekte und öffentliche Veranstaltungen inkl. deren finanziellen Rahmen;
9. Ehrungen;
10. Verschiedenes.

### Art. 22

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder dies unter Angaben der Traktanden verlangt. Die ausserordentliche Vereinsversammlung hat innert 30 Tagen nach Antragstellung stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Vereinsversammlung.

### Art. 23

Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

## b. Der Vorstand

### Art. 24

Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Vorstands übertragen.

#### Art. 25

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selbst unter dem Vorsitz des Präsidenten.

#### Art. 26

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder der Vizepräsident und mindestes ein weiteres Vorstandsmitglied führen Kollektivunterschrift.

#### Art. 27

Der Vorstand kann Aufgaben an Arbeitsgruppen, an einzelne Mitglieder des Vereins oder an eine Geschäftsstelle delegieren. Er hat insbesondere nachfolgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Vorberatung und Antragstellung für alle Geschäfte der Vereinsversammlung
- c) Vollzug der gefassten Beschlüsse
- d) Einberufung und Leitung der Versammlung und Bekanntgabe der Geschäftsordnung
- e) Verwaltung der Vereinskasse
- f) Erstellen der Mitgliederliste und des Vorstandsverzeichnisses nach Weisung der Verbände
- g) Verkehr mit den Behörden
- h) Förderung und Zusammenarbeit im Gesamtverein
- i) Verwaltung des Vereinsmaterials
- j) Sicherstellung des Sportbetriebes
- k) Wahl der Mitglieder und Funktionäre der vereinsinternen Bereiche
- l) Festlegung der Organisation und Überwachung von öffentlichen Veranstaltungen
- m) Führung des Vereinsarchivs

#### Art. 28

Die Organisation der Bereiche wird durch Pflichtenhefte geregelt. Grundsätzlich erledigen die einzelnen Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:

- a) Der Präsident leitet die Versammlungen. Er hat die Vorstandssitzungen einzuberufen und die Traktandenliste festzulegen. Er erstattet der Vereinsversammlung einen Jahresbericht. Der Präsident kann Tätigkeiten an Vorstandsmitglieder oder an die Geschäftsstelle abtreten.
- b) Der Kassier führt das Rechnungswesen und legt der Vereinsversammlung die Bilanz und Erfolgsrechnung vor.
- c) Der Vizepräsident nimmt Stellvertretungsaufgaben wahr.
- d) Belege und Rechnungen werden durch den Vorstand und/oder die Geschäftsstelle im Vieraugenprinzip visiert.

Art. 29

Dringende Vorstandsgeschäfte können durch einen Ausschuss von mindestens drei Mitgliedern erledigt werden. Solche Geschäfte müssen der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 30

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlussfassung muss ein Beschlussprotokoll geführt werden.

**d. Die Revisionsstelle**

Art. 31

1. Die Vereinsversammlung wählt drei Revisoren und kann zusätzlich eine externe Kontrollstelle bestimmen.
2. Die Revisoren überwachen die Arbeit des Kassiers und prüfen die Rechnung des Vereins. Sie erstatten zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.
3. An der Revision nehmen mindestens zwei der gewählten Revisoren teil. Sie kann physisch oder per Videokonferenz durchgeführt werden.
4. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt drei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.

**VI. Recht am eigenen Bild und Verwendung von persönlichen Daten**

Art. 32

Der Verein ist berechtigt, Foto-, Film- und andere Bildaufnahmen seiner Mitglieder in seinen Publikationen (einschliesslich Internet und Social Media) sowie für andere mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehende Zwecke unentgeltlich zu verwenden.

Der Verein ist berechtigt, persönliche Daten seiner Mitglieder für vereinsinterne Zwecke zu verwalten, zu verwenden und zu bearbeiten.

Mitglieder oder deren Eltern / gesetzliche Vertretung, welche damit nicht einverstanden sind, können den Vorstand via Geschäftsstelle schriftlich darüber informieren. In der Folge werden keine Foto-, Film- und andere Bildaufnahmen dieses Mitglieds mehr publiziert.

**II. Revisionsbestimmungen**

Art. 33

Ein Beschluss der Vereinsversammlung, der mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) Zweck
- b) Statutenrevision
- c) Auflösung

Art. 34

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheiden die im Moment der Auflösung verbliebenen Mitglieder über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es soll einem zweckähnlichen Verein und oder zur Förderung des Radsports verwendet werden.

III. **Schlussbestimmungen**

Art. 35

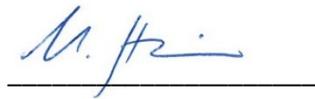
Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Statuten vom 28. Oktober 1999, samt den seitherigen Änderungen, aufgehoben.

Genehmigt durch die Vereinsversammlung vom 7. März 2025.

Namens der Vereinsversammlung

Der Präsident



Markus Steiner

Der Vizepräsident



Oliver Zweifel